

**Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer
über die Schaffung von Einrichtungen der Personenversicherung
vom 8.6.1999 idF 22.10.2010
(PVR 1999)**

Aufgrund der in § 140a (2) Z. 5 und Z. 8 NO enthaltenen Ermächtigungen wird bestimmt:

Teil A: Krankenversicherung

1. Verpflichtende Krankenversicherung

- 1.1. Alle Standesmitglieder (Versicherte gemäß § 3 NVG) sind verpflichtet, einen Krankenversicherungsschutz abzuschließen und aufrecht zu erhalten, der Anspruch auf Leistungen gewährt, die jenen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind, und zwar entweder
 - 1.1.1. aus einer verpflichtend abgeschlossenen Selbstversicherung gemäß § 16 ASVG oder
 - 1.1.2. aus einer verpflichtend abgeschlossenen Selbstversicherung gemäß § 14a GSVG oder
 - 1.1.3. gegenüber der von der Österreichischen Notariatskammer geschaffenen Einrichtung eines Gruppen-Krankenversicherungsvertrages nach dieser Richtlinie (ÖNK-GKV).

Der Bestand einer solchen Krankenversicherung ist der Österreichischen Notariatskammer über Aufforderung nachzuweisen.

- 1.2. Die Österreichische Notariatskammer errichtet eine Einrichtung zur Versorgung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen für den Versicherungsfall der Krankheit in Form einer vertraglichen Gruppenversicherung im ÖNK-GKV, welche Einrichtung die gesetzliche Pflichtversicherung gemäß § 2 (1) Z. 4 GSVG vollständig ersetzt und somit die in § 5 GSVG festgelegten Voraussetzungen für die Ausnahme von der Pflichtversicherung erfüllt.

2. Persönlicher Geltungsbereich

(Versicherte und mitversicherte Personen)

- 2.1. Dem ÖNK-GKV unterliegt ab dem Berufseintritt obligatorisch jeder in § 3 NVG 1972 angeführte Versicherte, es sei denn, daß für ihn eine verpflichtend abgeschlossene Selbstversicherung nach § 16 ASVG oder § 14a GSVG besteht und dies der Österreichischen Notariatskammer durch Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers nachgewiesen wird. Der nach § 16 ASVG oder § 14a GSVG Selbst-Versicherte ist verpflichtet, diese abgeschlossene Selbstversicherung aufrecht zu erhalten.
- 2.2. Dem ÖNK-GKV unterliegen ferner alle Angehörigen der im ÖNK-GKV Versicherten (mitversicherte Personen). Dazu zählen alle in § 83 (2) GSVG genannten Personen. Davon ausgenommen sind Ehegatten, für welche eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Krankenversicherung oder eine verpflichtend abgeschlossene Selbstversicherung in der Krankenversicherung nach § 16 ASVG oder § 14a GSVG besteht, oder die im ÖNK-GKV oder einem anderen gleichartigen Gruppen-Krankenversicherungsvertrag prämienpflichtig sind. Andere mitversicherte Personen können vom ÖNK-GKV ausgenommen werden, wenn sie in diesem prämienpflichtig sind und in der gesetzlichen Krankenversicherung sonstige Leistungsansprüche haben.
- 2.3. Der ÖNK-GKV bleibt nach Eintritt des Versicherten in den Ruhestand sowohl für diesen als auch für dessen mitversicherte Personen aufrecht.

3. Beginn und Dauer der Krankenversicherung

- 3.1. Die Versicherungspflicht im ÖNK-GKV gemäß 2.1. beginnt mit dem Berufseintritt, ausgenommen in den in 1.1.1. und 1.1.2. genannten Fällen der Selbstversicherung.
- 3.2. Erlischt das Amt des versicherten Notars (ausgenommen der Fall des Eintrittes in den Ruhestand) oder wird der versicherte Notariatskandidat aus dem Verzeichnis der Notariatskandidaten gestrichen, endet die Versicherung im ÖNK-GKV für den betreffenden Versicherten und dessen mitversicherte Personen.
- 3.3. Im Falle des Ablebens des Versicherten, welcher aufrechte Ansprüche auf laufende Leistungen nach dem NVG 1972 hat, endet die Versicherung im ÖNK-GKV für den betreffenden Versicherten und dessen mitversicherte Personen, ausgenommen für jene, welche Anspruch auf laufende Leistungen nach dem NVG 1972 haben (Witwen/Witwer-Pension, Waisenpension, Berufsunfähigkeitsgeld). Die Versicherung im ÖNK-GKV bleibt für Witwen/Witwer jedenfalls aufrecht, solange sie über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen.
- 3.4. Die Versicherung im ÖNK-GKV endet für den Ehegatten bei Auflösung der Ehe mit Rechtskraft des die Auflösung der Ehe aussprechenden Urteiles oder Beschlusses. Dasselbe gilt bei sonstigem Verlust der Angehörigeneigenschaft.
- 3.5. Alle im ÖNK-GKV Versicherten sind zur Kündigung dieses Vertrages nur dann berechtigt, wenn für sie eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung neu entsteht und dies durch Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers der Österreichischen Notariatskammer nachgewiesen wird. Diese Kündigung gilt auch für alle im ÖNK-GKV mitversicherten Personen.

4. Informationspflichten

- 4.1. Jeder Versicherte ist verpflichtet, der Österreichischen Notariatskammer jederzeit über Aufforderung bekanntzugeben, in welcher Form des Punktes 1.1. er der Verpflichtung zum Abschluß und zur Aufrechterhaltung eines Krankenversicherungsschutzes nachkommt und er hat hiezu im Falle einer Selbstversicherung nach § 16 ASVG oder § 14a GSVG eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers vorzulegen. Beim Eintritt in den Berufstand durch Eintragung in die Liste der Notariatskandidaten ist die Meldung mit Vorlage der entsprechenden Bestätigung zu diesem Zeitpunkt unverzüglich durchzuführen.
- 4.2. Jeder Versicherte ist verpflichtet, der Österreichischen Notariatskammer jederzeit über Aufforderung, beim Berufseintritt jedoch unverzüglich, alle Angehörigen gemäß § 83 (2) GSVG unter Anführung von Name und Geburtsdatum und einer bestehenden gesetzlichen Pflichtversicherung, einer verpflichtend abgeschlossenen Selbstversicherung (gemäß 1.1.1 oder 1.1.2) oder eines sonstigen Leistungsanspruches in der gesetzlichen Krankenversicherung bekanntzugeben und gleichzeitig zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Mitversicherung im Rahmen des ÖNK-GKV vorliegen. Die Verpflichtung zur Prämienzahlung gilt auch dann, wenn diese Meldepflicht verletzt wird.
- 4.3. Spätere Änderungen im Stande der mitversicherten Personen sind dem Versicherer binnen 14 Tagen zu melden, dies gilt insbesondere für alle Umstände, welche zu einem Ausscheiden von mitversicherten Personen aus dem ÖNK-GKV führen. Ab dem Zeitpunkt, zu welchem die Voraussetzungen für das Ausscheiden aus dem ÖNK-GKV eingetreten sind, kann der Versicherer die Einzelversicherungsprämie vorschreiben, falls diese Meldepflicht verletzt wird.

5. Rechtsverhältnisse zwischen Versicherer und Versicherten

- 5.1. Leistungsansprüche aus dem ÖNK-GKV bestehen nur gegenüber dem Versicherer und sind diesem gegenüber geltend zu machen.
- 5.2. Jeder dem ÖNK-GKV unterliegende Versicherte ist selbst Prämienschuldner und hat die für ihn und seine Mitversicherten jeweils vorgeschriebenen Prämien an den Versicherer zu entrichten.

- 5.3. Die vom Versicherer vorzuschreibenden Prämien gelten jeweils für den Versicherten und eine prämienfrei mitversicherte Person. Prämienfrei mitversichert ist der Ehegatte, ausgenommen in den Fällen des Punktes 2.2. dritter Satz. In diesen Fällen ist das älteste Kind prämienfrei mitversichert, das weder im ÖNK-GKV noch in einem gleichartigen Gruppen-Krankenversicherungsvertrag beim Ehegatten prämienfrei mitversichert ist.

6. Sonderbestimmungen für Notariatskandidaten

Notariatskandidaten sind verpflichtet, dem jeweiligen Notar, bei welchem sie eingetragen sind, eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über den Abschluß einer Selbstversicherung nach § 16 ASVG oder § 14a GSVG vorzulegen oder die Polizze des Versicherers des ÖNK-GKV vorzulegen. Alle Notare sind verpflichtet, den bei ihnen eingetragenen Notariatskandidaten, welche gemäß § 16 ASVG oder im ÖNK-GKV versichert sind, bei der Gehaltsberechnung gemäß Punkt 10a STR 2000 die entstehenden Prämien/Beitragsleistungen zur Hälfte abzugelten.

Teil B: Unfallversicherung

- 7.1. Die Österreichische Notariatskammer errichtet eine Einrichtung zur Versorgung ihrer Mitglieder für den Versicherungsfall des Unfalltodes und der dauernden Invalidität durch Unfall in Form einer vertraglichen Kollektiv-Unfallversicherung.
- 7.2. Die Österreichische Notariatskammer schließt zu diesem Zweck einen Kollektiv-Unfallversicherungsvertrag (ÖNK-KUV) ab, in welchem alle in § 3 NVG 1972 angeführten Versicherten ausnahmslos und obligatorisch unfallversichert sind.
- 7.3. Alle Notare sind verpflichtet, für sich und für die bei ihnen eingetragenen Notariatskandidaten als Teil der Beiträge der Notariatskammern (§ 141h Abs. 2 NO) eine jährliche Kammerumlage zur Abdeckung des Prämienaufwandes zu entrichten. Die Kammerumlage errechnet sich aus der Division der Gesamtjahresprämie durch die am 1. Jänner eines jeden Jahres festgestellten Versicherten. Die Festsetzung, Vorschreibung, Einhebung und die Handhabung rückständiger Beiträge richtet sich nach der Beitragsordnung der Österreichischen Notariatskammer (§ 141e Abs. 2a iVm § 125a Abs. 2 und 3 NO) sowie nach den auf deren Grundlage gefassten Beschlüssen des Delegiertentages.
- 7.4. Der ÖNK-KUV deckt die Risiken des Unfalltodes und der dauernden Invalidität durch Unfall ab, wobei der Versicherungsschutz nicht nur für Arbeits- sondern auch für alle Freizeit- und Haushaltsunfälle zu gelten hat. In der Grunddeckung sind folgende Leistungen vorzusehen: mindestens EURO 20.000,- für den Unfalltod, mindestens EURO 300.000,- Grundsumme für dauernde Invalidität. Für die Berechnung der Invaliditätsleistung ist eine lineare Progression vorzusehen.
- 7.5. Für die individuelle Gestaltung des Versicherungsschutzes nach familiären und persönlichen Prioritäten ist dem einzelnen Versicherten ein Wahlrecht über verschiedene Varianten mit unterschiedlicher Gewichtung der Leistungen im Todes- und im Invaliditätsfall einzuräumen.

Teil C: Wochengeld und Arbeitslosengeld (Sozialfonds)

8. Name und Zweck der Einrichtung

- 8.1. Die Österreichische Notariatskammer errichtet eine Einrichtung zur Versorgung der Notariatskandidaten für den Versicherungsfall der Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeldbezug) und der Mutterschaft (Wochengeldbezug) in Form eines Sozialfonds, in welchem alle in § 3 NVG 1972 angeführten Versicherten ausnahmslos und obligatorisch zur Beitragsleistung erfasst sind.
- 8.2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen steht Notariatskandidaten im Sinne des § 2 Z. 3 NVG 1972 ein Anspruch auf Zuerkennung einer Leistung zu, welcher zunächst nur gegenüber dem Sozialfonds und sodann vor dem Schiedsgericht geltend zu machen ist.

9. Leistungen

- 9.1. Aus dem Sozialfonds werden über Antrag gewährt:
 - 9.1.1. Wochengeld analog den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)
 - 9.1.2. Arbeitslosengeld analog den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG).
- 9.2. Die Leistungen sind so auszubezahlen, daß der Nettobezug der Höhe der sich nach den Bestimmungen des ASVG bzw. AIVG ergebenden Bezüge unter Anrechnung von Leistungen aus einer allfälligen gesetzlichen gleichartigen Versicherung entspricht.
- 9.3. Sollten sich aus den Verweisungen auf die Bestimmungen des ASVG und AIVG unterschiedliche Leistungsansprüche ergeben, so sind sinngemäß die für Notariatsangestellte geltenden Bestimmungen heranzuziehen.

10. Wochengeld und Arbeitslosengeld sowie Ersatz von Krankenversicherungsbeiträgen und -prämien und NVG-Mindestbeiträgen

- 10.1. Die Gewährung von Wochengeld erfolgt im selben Ausmaß und unter denselben Voraussetzungen, wie es Wochengeldbeziehern im Sinne des ASVG in der jeweils geltenden Fassung netto zufließen würde, jedoch lediglich in dem Ausmaß, in dem dieses nicht durch andere Ansprüche aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft abgedeckt ist.
- 10.2. Zusätzlich zu den Leistungen gemäß Punkt 10.1. werden für dieselbe Dauer
 - a) Zuwendungen gewährt, die der jeweils anfallenden halben Prämien-/Beitragsleistung für den Krankenversicherungsschutz entsprechen, sofern nicht eine gesetzliche Krankenversicherung besteht;
 - b) Zuwendungen gewährt, die den jeweiligen Mindestbeiträgen gemäß § 9 Abs. 2 NVG entsprechen.
- 10.3. Die Gewährung von Arbeitslosengeld erfolgt im selben Ausmaß und unter denselben Voraussetzungen wie es Arbeitslosenversicherten im Sinne des AIVG in der jeweils geltenden Fassung netto zufließen würde, dies unter Berücksichtigung allfälliger anderer arbeitslosenversicherungspflichtiger Versicherungszeiten.
- 10.4. Zusätzlich zu den Leistungen gemäß Punkt 10.3. werden für dieselbe Dauer Zuwendungen gewährt, die der jeweils anfallenden halben Prämien-/Beitragsleistung für den Krankenversicherungsschutz entsprechen.
- 10.5. Bei Gewährung eines Berufsunfähigkeitsgeldes gemäß § 49 NVG oder einer Krankenunterstützung gemäß Art. 5 der Richtlinien des Unterstützungsfonds werden für dieselbe Dauer Zuwendungen gewährt, die der jeweils anfallenden halben Prämien-/Beitragsleistung für den Krankenversicherungsschutz entsprechen.

- 10.6. Unabhängig von der Gewährung anderer Leistungen aus dem Sozialfonds werden bei Teilzeitbeschäftigung nach MSchG und VKG bzw. Herabsetzung der Normalarbeitszeit gem. § 14a und § 14b AVRAG gewährt
- a) der der beschäftigungslosen Zeit entsprechende (aliquote) Teil der anfallenden Prämien-/Beitragsleistung für den Krankenversicherungsschutz zur Hälfte,
 - b) jener Teil der Mindestbeiträge gemäß § 9 Abs. 2 NVG, die höher sind als der festgesetzte Beitragssatz. Dieser Ersatz geht dem Anspruch gemäß Punkt 10a STR 2000 vor.

11. Dotierung des Sozialfonds

- 11.1. Mit Beschluss des Delegiertentages werden für das der Beschlussfassung folgende Kalenderjahr die zur Finanzierung von Leistungen aus dem Sozialfonds notwendigen Beiträge der Beitragspflichtigen (die Mitglieder der Gruppen der Notare und nach Maßgabe des Beschlusses auch die Mitglieder der Gruppen der Notariatskandidaten der Notariatskollegien jeder Notariatskammer) sowie nähere Grundsätze der Einhebung dieser Beiträge, insbesondere deren Fälligkeit, festgesetzt. Die Festsetzung, Vorschreibung, Einhebung und Eintreibung dieser Beiträge richtet sich nach der Beitragsordnung der Österreichischen Notariatskammer (§ 141e Abs. 2a iVm § 125a Abs. 2 und 3 NO) sowie nach den auf deren Grundlage gefassten Beschlüssen des Delegiertentages.
- 11.2. (Gemäß Beschluss des Delegiertentages vom 22.10.2010 entfallen.)

12. Verfahren

- 12.1. Tritt ein Leistungsfall im Sinne des Punktes 9. ein, so hat der/die anspruchsberechtigte Notariatskandidat/in unverzüglich einen schriftlichen Antrag auf Zuerkennung einer Leistung bei der Österreichischen Notariatskammer einzubringen.
- 12.2. Dem Antrag sind anzuschließen:
- 12.2.1. die zur Feststellung des geltend gemachten Anspruches notwendigen Urkunden
 - 12.2.2. bei Leistungen, die von einer Bemessungsgrundlage abhängig sind eine Bestätigung des Arbeitgebers beziehungsweise der auszahlenden Stelle über die Höhe des Bezugs.
- 12.3. Der Präsident der Österreichischen Notariatskammer hat nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich über den Anspruch zu entscheiden.
- 12.4. Der Delegiertentag kann nähere Durchführungsbestimmungen, insbesondere über die Auszahlung der Leistungen, in einer Geschäftsordnung regeln.
- 12.5. Bis zur endgültigen Entscheidung können Vorschüsse auf Leistungen gewährt werden, sobald der Zeitraum, für den eine Leistung gewährt wird, begonnen hat.

13. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Sozialfonds obliegt dem Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer.

14. Schiedsgericht

- 14.1. Gegen Entscheidungen des Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer betreffend Fondsleistungen kann binnen einem Monat ab Zustellung das Schiedsgericht angerufen werden.
- 14.2. Ein Schiedsgericht besteht je aus einem von Anspruchswerber und der Österreichischen Notariatskammer namhaft zu machenden Schiedsrichter nach freier Wahl und dem von diesen Schiedsrichtern namhaft zu machenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat ein pensionierter Richter aus der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit zu sein. Mangels Einigung über die Person

des Vorsitzenden erfolgt die Namhaftmachung durch den Präsidenten jener Notariatskammer, der der Anspruchswerber angehört.

- 14.3. Die Streitteile sind verpflichtet, sich dem Ausspruch des Schiedsgerichtes zu unterwerfen.
- 14.4. Der Antrag auf Durchführung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens ist schriftlich bei der Österreichischen Notariatskammer einzubringen. Der Antrag hat insbesondere das Klagebegehren samt Begründung, die Namhaftmachung des vom Kläger zu bestellenden Schiedsrichters sowie allenfalls eines zur Vertretung der Klage vor dem Schiedsgericht bevollmächtigten Vertreters zu enthalten.
- 14.5. Der Präsident der Österreichischen Notariatskammer hat nach Einlangen eines Antrages auf Durchführung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens ungesäumt die Konstituierung des Schiedsgerichtes zu veranlassen und dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes eingelangte Anträge zuzustellen.
- 14.6. Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes finden in Gegenwart der beiden Streitteile oder ihrer namhaftgemachten Vertreter, sonst aber unter Ausschluß der Öffentlichkeit, die Beratungen des Schiedsgerichtes auch unter Ausschluß der Beteiligten statt.
- 14.7. Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht darf nur stattfinden, wenn die Ladung beider Streitteile gehörig ausgewiesen ist, doch hindert in diesem Fall das Nichterscheinen eines der beiden Streitteile die Durchführung der Verhandlung nicht.
- 14.8. Erscheinen die beiden Streitteile zur ausgeschriebenen Verhandlung nicht, so gilt die Anrufung des Schiedsgerichtes als zurückgezogen; § 146 ZPO ist analog anzuwenden.
- 14.9. Das Schiedsgericht faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 14.10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Schiedsgerichtes ist eine Verhandlungsschrift zu führen, der allfällige Vollmachten anzuschließen sind. Die Verhandlungsschriften und die Urschriften der Erkenntnisse des Schiedsgerichtes sind vom Vorsitzenden und den beiden Schiedsrichtern zu unterfertigen und dem Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer zu übergeben.
- 14.11. Der Präsident der Österreichischen Notariatskammer hat den Streitteilen Ausfertigungen der Erkenntnisse des Schiedsgerichtes zuzustellen.
- 14.12. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 14.13. Die Verhandlungsschriften und die Urschriften der Erkenntnisse des Schiedsgerichtes sind zusammen mit den Nachweisen über die Zustellung der Ausfertigungen der Erkenntnisse an die Streitteile von der Österreichischen Notariatskammer zu verwahren.

15. Rechnungsprüfung

- 15.1. Der Delegiertentag bestellt für die Dauer von jeweils fünf Jahren zwei Rechnungsprüfer sowie einen Ersatzmann für die Rechnungsprüfer für den Fall dauernder Verhinderung eines der beiden Erstgenannten.
- 15.2. Die Rechnungsprüfer müssen Mitglieder eines österreichischen Notariatskollegiums sein, dürfen dem Delegiertentag und dem Vorstand der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates nicht angehören und in den drei vor dem Jahr ihrer Bestellung liegenden Geschäftsjahren in diesen Funktionen nicht tätig gewesen sein.
- 15.3. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Vollständigkeit und Richtigkeit der Finanzgebarung des Sozialfonds und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses; sie sind befugt, jederzeit in die Verwaltungsunterlagen und in die Buchhaltung Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen, sie berichten jährlich dem Delegiertentag.
- 15.4. Der Präsident der Österreichischen Notariatskammer hat den Rechnungsabschluss binnen vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Diese haben den Rechnungsabschluss binnen zwei Monaten zu überprüfen und dem Delegiertentag einen Prüfbericht zur Genehmigung vorzulegen.

Teil D: Inkrafttreten

- 16.1. Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1999 in Kraft und ersetzen zugleich die Beschlüsse des Delegiertentages zur Krankenversicherung (17.10.1996 und 23.10.1998), zur Krankenhauskosten-Zusatzversicherung (27.10.1994) und zur Unfallversicherung (17.10.1996). Sie ersetzen außerdem das Statut des Sozialfonds der Österreichischen Notariatskammer.
- 16.2. Der von der Österreichischen Notariatskammer abzuschließende Gruppen-Krankenversicherungsvertrag ersetzt den seit 1.1.1995 bestehenden Gruppenvertrag für die im neuen Vertrag versicherten Personen.
- 16.3. Der Titel dieser Richtlinien, die Änderung des Punktes 10.4. und die angefügten Punkte 10.5. und 10.6. in der Fassung des Beschlusses des Delegiertentages vom 19.10.2007 werden in der Österreichischen Notariats-Zeitung und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht und treten mit 1.1.2008 in Kraft.
- 16.4. Der Titel dieser Richtlinien und die Änderungen der Punkte 11.1. und 15.4. in der Fassung des Beschlusses des Delegiertentages vom 19.6.2008 werden vom Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in der Österreichischen Notariats-Zeitung kundgemacht und treten mit 1.7.2008 in Kraft.
- 16.5. Der Titel dieser Richtlinien und die Änderungen der Punkte 11.1. und 11.2. in der Fassung des Beschlusses des Delegiertentages vom 9.10.2008 werden vom Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in der Österreichischen Notariats-Zeitung kundgemacht und treten mit 1.1.2009 in Kraft.
- 16.6. Der Titel dieser Richtlinien und die Änderungen der Punkte 8.1., 9.1.2., 9.1.3., 9.2., 9.3., 10., 12.2.2. und 12.5. in der Fassung des Beschlusses des Delegiertentages vom 22.10.2009 werden in der Österreichischen Notariats-Zeitung und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht und treten mit 1.1.2010 in Kraft.
- 16.7. Der Titel dieser Richtlinien, die Änderungen der Punkte 7.3. und 11.1. und die Aufhebung des Punktes 11.2. in der Fassung des Beschlusses des Delegiertentages vom 22.10.2010 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Soweit auf Grundlage der geänderten Punkte 7.3. und 11.1. ein Beschluss des Delegiertentages zu fassen ist, kann dieser bereits vor dem Inkrafttreten der Änderungen gefasst werden; er darf diesbezüglich jedoch nicht vor diesem Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

[Kundgemacht idF Delegiertentagsbeschluss 22.10.2010 auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 03.11.2010.]